

Richtlinie zur Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen (wirtschaftliche Notfälle sowie Unterstützung bei Krankheit und Geburt)

1. Berechtigung

- 1.1. Die Zuschüsse werden nur bedürftigen Studierenden im gesetzlichen Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Dortmund gewährt, die für das aktuelle Semester den Sozialbeitrag entrichtet haben. Zweithörer, Gasthörer sowie Studierende an der Fernuniversität Hagen sind nicht anspruchsberechtigt.
- 1.2. Die Bedürftigkeit wird auf der Grundlage des jeweils gültigen Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) ermittelt.
- 1.3. Auf die Gewährung von Hilfen im Sinne dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.4. Das Studierendenwerk behält sich in den Fällen ein Rückforderungsrecht vor, in denen die Leistungen zu Unrecht in Anspruch genommen wurden oder ein Verstoß gegen diese Richtlinie vorliegt.

2. Umfang der Finanzierung

2.1. Die Finanzierung erfolgt aus den laufenden Einnahmen des entsprechenden Sozialbeitraganteils in Höhe von bis zu 0,40 € pro Semester. Ein gesonderter Ausweis im Sozialbeitrag erfolgt nicht.

3. Antragsverfahren

- 3.1. Hilfen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Der Antrag ist persönlich beim Studierendenwerk einzureichen.
- 3.2. Vor Inanspruchnahme der Leistungen vom Studierendenwerk, haben die Studierenden alle anderen Möglichkeiten der Finanzierung in Anspruch zu nehmen (insbesondere staatliche, städtische, kirchliche Leistungen, Leistungen der freien Wohlfahrtsverbände sowie der Studierendenvertretungen). Eine entsprechende rechtsverbindliche Erklärung ist bei der Beantragung abzugeben.
- 3.3. Über den Antrag entscheidet der / die Beauftragte des / der Geschäftsführer/in. Wird der Antrag abgelehnt, so ist die Ablehnung auf Wunsch des / des Antragstellers/in schriftlich zu begründen.

3.4. Der / die Antragsteller/in hat die Möglichkeit, bei einer Ablehnung einen begründeten Einspruch einzulegen. Der / die Geschäftsführer/in entscheidet dann abschließend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4. Freitisch

- 4.1. Die Freitische werden maximal nur für ein Semester (6 Monate) bewilligt. Ein Antrag kann zweimal während des gesamten Studiums gestellt werden.
- 4.2. Anspruchsberechtigte erhalten maximal für 23 Tage im Monat eine Unterstützung. Die Essenmarke ist für jedes der in den Mensen des Studierendenwerks angebotene Menü (Menü I, Menü II, Vegetarisches Menü, Tagesgericht) gültig.
- 4.3. Die entsprechenden Essenmarken für den jeweils bewilligten Zeitraum (max. 6 Monate) werden nur persönlich und gegen Vorlage des Personalausweises ausgehändigt.
- 4.4. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

5. Unterstützung in Notfällen

- 5.1. Bei Mietrückständen, Rückständen bei Mietnebenkosten (Gas, Wasser, Strom), Rückständen bei der Krankenversicherung sowie bei Finanzierung der Rückmeldegebühr oder sonstigen Notsituationen (z.B. Finanzierungen von besonderen Aufwendungen für das Studium im Zusammenhang mit Prüfungen) kann ein einmaliger Zuschuss von bis zu 350 Euro gewährt werden.
- 5.2.In der Regel werden keine Barauszahlungen geleistet. Ist eine Barauszahlung nachweisbar zwingend erforderlich, so ist dies gesondert zu beantragen und zu begründen.
- 5.3. Der Zuschuss kann einmal im Kalenderjahr, max. dreimal während des Studiums in Anspruch genommen werden. In der Regel muss zwischen den jeweiligen Beantragungen ein volles Kalenderjahr liegen.
- 5.4. Die Rückmeldegebühren können nur einmal während des Studiums übernommen werden.

6. Bei Krankheit und Geburt werden in folgenden Fällen Unterstützungsleistungen gezahlt:

6.1. Bei Zahnersatz können bis zu 50 v. H des Eigenanteils, und zwar für Material/Laborkosten und Zahnarzthonorar, jedoch in Höhe von max. 150,00 € je Maßnahme geleistet werden.

6.2. Bei Geburten zur Säuglings- und Kleinkinderausstattung in Höhe von 250,00 € je Kind.

7. Inkrafttreten

- 7.1. Diese Richtlinie tritt am 01. April 2020 nach der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat in Kraft.
- 7.2. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie werden die nachfolgenden Richtlinien außer Kraft gesetzt.
- 7.3. Richtlinie zur Unterstützung von Studierenden in Notfällen vom 24.05.2001
- 7.4. Richtlinie Freitische vom 24.05.2001
- 7.5. Richtlinie für Hilfen von Studierenden bei Krankheit und Geburt vom 14.08.2006

Dortmund, 05.03.2020

Simon Waimann

Vorsitzender des Verwaltungsrats